

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 VR 1000.05 (4 VR 1005.04)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 21. Februar 2005
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht H a l a m a
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren über den Antrag auf Gewährung vorläufigen
Rechtsschutzes wird eingestellt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich
der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mit Schriftsatz vom
2. Februar 2005 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb in entsprechender An-
wendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Die
Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG.

Halama